

Kreis Soest  
Herrn Landrat Riebniger  
Hoher Weg 1-3

**59494 Soest**

## KREISTAGSFRAKTION

Postanschrift: Osthofenstr. 20  
59494 Soest

Telefon: 0 29 21 / 76 74 85  
Telefax: 0 29 21 / 76 74 25  
e-Mail: fraktion@gruene-kreis-soest.de

Bankverbindung: Sparkasse Soest  
BLZ 414 500 75  
Kto.Nr.: 300 60 95

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Ihr Gesprächspartner

Datum

Jutta Maybaum

27.Feb.2005

### Auswirkungen des neuen Zuwanderungsgesetzes und Aufenthaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landrat Riebniger,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie folgende Anfrage im anstehenden Kreisausschuss zu beantworten:

Die Verwaltung möge einen Sachstandsbericht zur aktuellen Umsetzung des neuen Zuwanderungs- und Aufenthaltsgesetzes geben. Insbesondere möchten wir folgende Aspekte erläutert bekommen:

1. Wie viele Menschen im Kreisgebiet sind zurzeit vom hiesigen Ausländeramt aufgefordert, mit Ablauf der so genannten Duldung aus Deutschland auszureisen, bzw. wie vielen Menschen droht akut die Abschiebung in ihr Herkunftsland?
2. Ist es zutreffend, dass durch die Ausländerbehörde zurzeit Arbeitserlaubnisse bei geduldeten Ausländern entzogen werden? Geschieht dies mit dem Hinweis auf die Beschäftigungsverfahrensordnung als Durchführungsbestimmung zum Zuwanderungsgesetz?
3. Erfolgt diese Praxis durch gezielte Ansprache der Betroffenen oder bei Antrag auf Verlängerung der Duldung?
4. Sind in Einzelfällen Arbeitgeber aufgefordert worden, betroffene Mitarbeiter/innen zu entlassen? Welche Absprachen und ggf. Erfahrungen gibt es in diesem Zusammenhang mit der Bundesagentur für Arbeit?
5. In welchen Fällen und wie oft ist seit dem 01.01.2005 die *Härtefallregelung* angewendet worden?
6. Erhalten Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus Afghanistan noch Duldungen gemäß § 60 AufenthaltsgG? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

7. Teilt die Verwaltung die Auffassung, dass der Erlass aus dem Innenministerium NRW vom 28. Febr. 2005 mit der klaren Absicht des Gesetzgebers nicht in Einklang zu bringen ist, bei einer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen längerfristig nicht durchführbaren Abschiebung die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zum Regelfall zu machen und den Aufenthalt mit einer Duldung auf wenige Ausnahmen zu begrenzen?
8. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den gesetzgeberischen Willen angemessen zu verwirklichen?

Begründung:

Die Bundesländer setzen mit jeweiligen Erlassen das neue Zuwanderungsgesetz sehr unterschiedlich um. Die Flüchtlingspolitik in NRW wird in diesem Zusammenhang stark kritisiert, da auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums NRW die Ausländerbehörden in den Kreisen im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr restriktiv vorgehen.

Im Kreis Soest kommt es seitdem wohl ebenfalls zur Abschiebung bisher geduldeter Personen. Gerade auch hier aufgewachsene Jugendliche sind u.a. hiervon betroffen. Die Presse hat diese Schicksale ausgiebig dargestellt. Die Öffentlichkeit reagiert mit Unverständnis, da dieser Personenkreis sich sehr gut integriert hat. Kinder haben heimische Schulen besucht, sprechen die deutsche Sprache, sind ausgebildet worden, werden aber, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben, in das Herkunftsland ihrer Eltern abgeschoben, welche z.B. aufgrund eines gültigen Asylantrags ein Bleiberecht in Deutschland haben.

Sinn und Zweck des neuen Zuwanderungsgesetzes und Aufenthaltsgesetzes, teilweise über Jahrzehnte geduldeten Flüchtlingen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu geben, werden durch diese Praxis konterkariert. Erst mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht und einer Arbeitserlaubnis können Sozialkassen entlastet und Integration ermöglicht werden.

Bundespolitiker, wie die Bundestagsabgeordneten Wiefelspütz und Ostendorff, die mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes unmittelbar befasst waren, kritisieren neben den NRW Flüchtlingsräten ebenfalls, dass der Wille des Gesetzgebers ins Gegenteil verkehrt werde.

Der Innenminister vertritt in seinem Erlass die Ansicht, dass die Aufenthaltserlaubnis nur einem Ausländer erteilt werden darf, der noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist. Wir sehen darin einen Verstoß gegen die Verhandlungsergebnisse, die im Vermittlungsausschuss erzielt und dokumentiert worden sind.

Nach § 25 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes kann eine Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn aufgrund besonderer Umstände das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefallregelung). Die Gesetzesbegründung stellt klar, dass es sich hierbei um eine eigenständige Regelung der Verlängerung handelt!

Der Spielraum des § 25 Abs. 4 ist somit erheblich größer, als es der Erlass des Innenministeriums zunächst erkennen lässt. So kann auf dem Ermessensweg außerdem eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden zur Fortführung einer ärztlichen oder therapeutischen Behandlung, bei Heirat oder Beendigung der Berufsausbildung.

Des Weiteren ist nach dem Gesetz explizit die *Zumutbarkeit* zu prüfen. Eine freiwillige Ausreise ist dann nicht möglich, wenn ihr dieselben rechtlichen oder humanitären Gründe entgegenstehen, die bereits zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben. Andere Bundesländer, wie z.B. Niedersachsen verfahren hiernach. Der Erlass in NRW steht hierzu im krassen Gegensatz. Entscheidend ist jedoch das Bundesgesetz.

Wenn nicht das bestehende Grundrecht auf Asyl völlig ausgehöhlt werden soll und die Bundesrepublik ihrer historischen und der daraus erwachsenen zukünftigen Verantwortung gerecht werden will, muss die Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes im beabsichtigten Sinne des Gesetzgebers erfolgen.

— Im Jahr 2004 sind bundesweit (!) nur 960 Asylanträge - bei insgesamt 62.000 Anträgen - anerkannt worden. Die Zahlen der Aussiedler sind ebenfalls stark rückläufig. Vor diesem Hintergrund und einer nach wie vor bedenklichen Situation z.B. in Afghanistan, Irak oder dem ehemaligen Jugoslawien u.a. sollte der Kreis Soest seiner Verantwortung zur Hilfe bei Flüchtlingen aus Bürgerkriegsgebieten im Sinne der eindringlichen Appelle z.B. des UN-Generalsekretärs Kofi Annan weiterhin gerecht werden. Insbesondere sollte es gemeinsamer Wille aller im Kreistag vertretenen Partei sein, dass nicht Jugendliche, die hier im Kreis Soest herangewachsen und vollständig integriert sind, von ihren Familien getrennt und in für sie völlig unbekannte Länder mit der Gefahr für Leib und Leben abgeschoben werden.

— Wir bitten um Aufnahme der Beantwortung in die nächste Kreisausschuss-Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

**Bündnis 90 / Die Grünen**  
Kreistagsfraktion

Jutta Maybaum  
-Fraktionsvorsitzende-

—